



Sitzungsvorlage

033/2024

öffentlich

14.05.2024

Beratungsfolge	Termin
Ausschuss für Klima, Umwelt und gemeindliche Entwicklung	23.05.2024

Tagesordnungspunkt

Bau von 3 Windrädern in der Bauerschaft "Berger", Ortsteil Nordkirchen

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss nimmt die Vorstellung des Projektes zur Kenntnis.

Sachverhalt:

Seit mehreren Jahren befassen sich Grundstückseigentümer in der Bauerschaft Berger zusammen mit ihren Fachplanern mit dem Bau und dem Betrieb von 3 Windrädern. Dieses Projekt ist bereits in der Liste der in Planung befindlichen Vorhaben enthalten, die Grundlage für den positiven Beschluss des Rates der Gemeinde vom 15.06.2023 zur Unterstützung dieser Vorhaben einer regenerativen und CO2-freien Stromgewinnung war (Sitzungsvorlage 45/2023).

Konkret sind jetzt 3 Windräder geplant an den im beiliegenden Übersichtsplan erkennbaren Standorten mit einer Gesamthöhe von 246 bzw. 250 m und einer elektrischen Leistung von je 6 MW.

Sie haben einen Abstand vom Siedlungsrand der Wohngebiete „Bolland“ bzw. „Rosenstraße-West“ und „Rosenstraße-Nord“ von 1.500 bis 2.100 Metern und stellen optisch vom Ort aus gesehen ein Windfeld mit den bereits auf dem Gebiet der Stadt Selm vorhandenen Anlagen dar.

Die Abstände zu ebenfalls vorhandenen Wohngebäuden und Wohnungen im Außenbereich der Gemeinde sind niedriger, hier haben die bereits aufgestellten lärmtechnischen Ersteinschätzungen jedoch ergeben, dass die jeweiligen Grenzwerte an den benachbarten Wohngebäuden eingehalten werden. Konkrete Nachweise sind hierzu, wie auch etwa zur Frage des Schattenwurfes, im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu führen.

Der Gesetzgeber hat mit der „Änderung des BauGB im § 249 Absatz 10 seit dem 1.2.2023 die Abstandsregelung neu gefasst, ab wann eine bedrängende Wirkung von Windrädern regelmäßig eintritt. Danach steht der öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung dem Vorhaben in der Regel nicht entgegen, wenn der Abstand mindestens der zweifachen Höhe der Windenergieanlage entspricht.

Diese Abstände werden auch zu den jeweils nächstliegenden Wohngebäuden im Außenbereich eingehalten. Darüber hinaus sind die Investoren im Gespräch mit ihren jeweiligen Nachbarn um hier Akzeptanz zu den Planungen herzustellen.

Planungsrechtlich liegen die Vorhaben im landwirtschaftlichen Außenbereich der Gemeinde. Sie sind nach § 35 Abs. 1 Ziffer 5 des Baugesetzbuches privilegiert, d.h. grundsätzlich zulässig, wenn ihnen keine anderen gegenteiligen öffentlichen oder privaten Belange entgegengehalten werden können.

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde enthält keine wirksame Steuerung für die Windkraftnutzung in der Gemeinde. Durch die Gesetzgebung der letzten Jahre, wie etwa das „Wind-an-Land-Gesetz“ des Bundes oder die Änderung des Landesausführungsgesetzes zum Baugesetzbuch, welches den vorher enthaltenen 1.000 m Pflichtabstand zu Wohnbereichen aufgehoben hat, ist die Tendenz zur Nutzung der Windenergie an Land politisch und gesellschaftlich noch einmal unterstützt worden im Sinne einer umweltfreundlichen Stromgewinnung.

Dieses Ziel hat sich auch die Gemeinde Nordkirchen gesetzt, etwa durch die Ausführungen im fortgeschriebenen und vom Rat der Gemeinde beschlossenen Klima-

schutzkonzept.

Die Investoren möchten das Vorhaben im Vorfeld einer konkreten Antragstellung sowohl der Nachbarschaft, der Bürgerschaft allgemein und auch dem Rat der Gemeinde Nordkirchen vorstellen. In Abstimmung mit dem Ausschussvorsitzenden werden sie ihr Projekt daher in dieser Sitzung des KUGA erläutern.

Die Genehmigung und der Bau der Anlagen wird frühestens im Jahre 2025 möglich sein. Die rechtliche Situation kann sich möglicherweise bis dahin insoweit ändern, dass nach Feststellung des sogenannten Flächenbeitragswertes der Windenergie auf Ebene der Regionalplanung Vorhaben dieser Art durch eine Bebauungsplanung der Standortgemeinde planerisch gesichert werden müssen und ohne eine solche Flächennutzungsplan- und Bebauungsplanung nicht realisiert werden können. Die Investoren erwarten daher von der Gemeinde bis zum Herbst dieses Jahres eine klare Positionierung, ob diese Unterstützung gegeben werden wird.

Sie bieten ihrerseits der Gemeinde und auch den Bürgern und Bürgerinnen eine finanzielle Beteiligung an diesem Vorhaben an. Hierzu ist etwa auch die Gründung einer Bürgerenergiegenossenschaft im Gespräch, die auch die Anlage von kleineren Beträgen aus der Bürgerschaft in dieses Projekt möglich machen würde.

Andere finanzielle Erlöse für die Gemeinde ergeben sich bereits aus der Gewerbesteuerpflicht der zu gründenden Projektgesellschaft und den noch zu führenden Verhandlungen über eine Beteiligung der Bürgerschaft und der Gemeinde nach den Möglichkeiten des Gesetzes über die Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern sowie Gemeinden an der Windenergienutzung in NRW – Bürgerenergiegesetz vom 19.12.2023.

Der beiliegende Übersichtsplan zeigt die geplanten Standorte der 3 Windräder.

Finanzielle Auswirkungen:

<input type="checkbox"/>	Keine	
<input type="checkbox"/>	Ertrag / Einzahlung	€
<input type="checkbox"/>	Aufwand / Auszahlung	€
	Verfügbare Mittel im Produkt / Budget	
<input type="checkbox"/>	Über-/außerplanmäßig	
<input type="checkbox"/>	Deckung im laufenden Haushaltsjahr durch	

Anmerkungen:

Anlagen
Übersichtsplan